

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 11 (1862)

Die freisugischen Güter in der Steiermark

und

deren ökonomische Verhältnisse am Beginn des 14. Jahr-
hundertes.

Von Professor **J. G. Zahn** zu Preßburg.

Vorrede.

In den weniger beachteten österr. Geschichtsquellen zählen die Urbare. Daß sie als Geschichtsquellen, ganz besonders für das Rechts- und Wirthschaftsleben des Volkes anzusehen seien, dürfte wol Niemand in Zweifel ziehen, und daß sie bisher weniger als wünschenswert ausgenützt wurden, lehrt die Erfahrung. Und wie sehr man Unrecht thut, sie so gänzlich aus dem Bereiche der Forschung zu lassen, zeigen die vielen Lücken in der Darstellung der inneren, staatlichen und der gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Vorzeit¹⁾. Wo sollte man denn sonst die klarste Gruppierung des inländischen wie fremden Besizes, der verschiedenen Nationalitäten in Einem Lande, wo deutlichere Einblicke in das ökonomische Leben der unteren Classen, wo festere Anhaltspuncte für die historische Topographie erhalten, als eben aus Urbaren? Nicht leicht kann die Lehre von den Acker- und Fruchtmaßen,

¹⁾ Von allen österr. Specialhistorikern behandelte Muchar: Steir. Geschichte III. 103. den Gegenstand noch am gründlichsten, theils aber ist er über die älteste Zeit (so viel mir von seinem Werke vorliegt) nicht hinausgekommen, theils wird Niemand jetzt schon die Frage für abgeschlossen erklären.

von Gewichten und Geldwährungen von anderwärts so durchgreifende Bereicherung gewinnen, als aus ihnen, Und sicherlich würde daraus auch manch' aufhellendes Schlaglicht auf die politische Geschichte fallen, da man durch sie zuweilen in den Stand gesetzt werden könnte, gewisse Bewegungen im Volke besser zu erklären, und somit auch das Urtheil über Recht und Unrecht in denselben mehr festzustellen, wenn man durch Urbare verschiedener Zeitperioden die steigenden Anforderungen an die zinsbaren Leute genügend kennen lernen würde¹⁾.

Wol ließe sich noch Manches über den Wert dieser an sich unscheinbaren Quellen anführen, allein hier scheint mehr der Ort, einen Beweis ihrer Nutzbarkeit zu liefern, als diese im Gesamtumfange zu erörtern. Es folgt hier ein Versuch; wer ein Gleiches unternimmt zu Ruh und Frommen der Wissenschaft, der wird die Schwierigkeit einer solchen Arbeit zu ermessen im Stande sein und hier vorhandene Mängel auch am besten zu entschuldigen wissen. Solche können bei einem Unternehmen, das in seinen Mitteln beschränkt, dennoch aus mangelhaften und zerstreuten Angaben ein möglichst vollständiges Ganzes bilden will, nicht fehlen; aber immerhin mag selbst bei spärlichen Hilfen so viel an Beweis geboten werden können, daß dadurch die Anregung zu Allgemeinerem gegeben wird. Zur vollen Erreichung der oben dargestellten Zwecke und in Aussicht genommenen Resultate ist aber die Untersuchung vieler Urbare gerade so nötig, wie zur Herstellung einer diplomatisch getreuen politischen Geschichte die Zusammentragung der Urkunden und Chroniken aus verschiedenen Landestheilen und Zeitperioden erforderlich ist. Zur Ausarbeitung des Nachstehenden aber lagen nur 3, im Ganzen genom-

¹⁾ Der niederösterr. Bauernaufstand v. 1597, dessen die gedruckten Quellen höchst spärlich, die allgemeinen Handbücher unserer Geschichte aber gar nicht gedenken, findet weder in der oppositionsschwangeren Zeit des 16. Jahrh. überhaupt, noch in der damaligen protestantischen Bewegung, der sonst solche Regungen, und zwar zumeist mit Recht zugeschrieben werden, seine Begründung, sondern ganz allein in den wider alles Ueberein- und Herkommen und gegen die Regierungsgebote hinaufgeschraubten und zum unedllichen Drucke herangewachsenen Forderungen an die Grundholden.

men gleichzeitige Handschriften einer und derselben Grundherrschaft vor, davon nur die Urbare sich zuweilen in der wünschenswerten Art ergänzen, während sich dieß von der dritten Handschrift nur ausnahmsweise sagen läßt und die veröffentlichten oder zu München befindlichen ungedruckten aber benützten Stoffe gleicher Beziehung nur allzusehr im Stiche ließen. Ähnliche Verhältnisse betreffs der Materialien zu ausgedehnterer räumlicher Behandlung des Gegenstandes sind es auch, welche diesen Versuch auf ein einzelnes, in sich abgeschlossenes Gebiet beschränken machen und von Vergleichen zu anderen Gutskörpern im Lande absehen lassen.

Vor Allem war mir das bischöfl. Urbar von 1305 (Cod. 241 des k. b. Reichsarch.) zur Hand, ferner das prachtvoll geschriebene Zinsbuch Bischof Konrad's III. von 1316¹⁾ und endlich das „Notizbuch“ eben desselben, das indessen auch für seine Vorgänger und Nachfolger Aufzeichnungen enthält²⁾. Es dürfte kaum nötig sein, hier die mehrfachen Unterschiede und wechselseitigen Ergänzungen gleichsam theoretisch darzulegen, wenn im Verlaufe der Darstellung ohnehin von den letzteren der möglichst umfassende Gebrauch gemacht wird. Diesen Handschriften ist denn, mit Zuhilfenahme etlicher weniger einschlägiger Urkunden und einer Urbarialüberschau aus dem 12. Jahrh. das Folgende entnommen.

¹⁾ Es hinterlegt dormalen in der Bibliothek des Domcapitels zu München. Sammlung der sogen. „Heckenstallers Frisingensia“, Bd. 250, cf. Chmels: Reisebericht u. s. w. Sitzungaber. der k. Akademie 1850, p. 213 (Sonderabdruck) und Notizenbl. der Akad. 1858, p. 333. Dieser Codex wird in den nachfolgenden Notizen mit B bezeichnet, zum kürzeren Unterschiede von dem von 1305, der mit A gegeben wird.

²⁾ cf. Chmel l. c., wo auch von p. 214—224 Excerpte; auch dieser befindet sich in genannter Sammlung als Bd. 250^a. Alle hier erwähnten Handschriften sind ausführlich in einer von der k. Akademie für ihr „Archiv“ aufgenommenen Abhandlung „über die freising: Sals, Copials u. Urbarbücher mit besonderer Beziehung auf Oesterreich“ besprochen, werauf hiermit hingewiesen wird.

Der Besitz des Bisthums Freising in der Steiermark gründet sich auf die zwei Schenkungsurkunden König Heinrich's II. für Bischof Egilbert vom J. 1007. Beide an Einem Tage — am 10. Mai — ausgefertigt, überwiesen dem ehemaligen Kanzler des Geschenkgebers zwei Gebietscomplexe des königl. Kammergutes¹⁾ in der Provinz Kärnten, welche damals bekanntlich auch die heutige Steiermark begriff; der Eine derselben hielt Ueliza und Lintha, der Andere Chatsa in sich²⁾. Im Laufe der Jahrhunderte traten an diesen Besitzungen mancherlei Veränderungen ein; Theile davon wurden bald nach der Erwerbung gegen andere Güter vertauscht³⁾ — freilich unter der Bedingung des Heimfalles nach einer gewissen Zeit von „Lehen“, aber ohne daß derselbe je wieder eintrat, ja es verschwand sogar das Eingetauschte aus dem Besitze der Kirche, — Anderes wurde zu Lehen gegeben und kehrte, einmal in fremder Hand, nie wieder an seinen Signer zurück⁴⁾. Dafür aber hob sich der

¹⁾ Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „nostri iuris predia“ in Urkunden König Heinrich's II. cf. Böpfl's: Alterthümer I. 325 uff. Er fand, daß Güter, welche der König aus obigem Titel verschenkte, Heinrich's freies Eigen gewesen, während man sie bisher als Kammer- oder Krongut aufgefaßt hatte. Einen allgemeinen Schluß daraus auf die Interpretation überhaupt zu ziehen, wäre aber sicherlich gefährlich, da es sich doch sodann früge, wie der Rechtstitel bei Vergabung von Kammergütern gelautet? Sicherlich würde man irren, wollte man alle unter dem Titel „nostri iuris“ vergabten Güter der Könige nach Böpfl's Ansicht beurtheilen, weniger, wenn man vom Gegentheile ausginge.

²⁾ Orig. k. b. Reichsarch. — Copie in Cod. Nr. 189, f. 4^b uff., ibid. — Meichelbeck hist. Frising. I. 1. p. 206. — Monum. boica XXVIII. 1. p. 332 uff. u. in a. 28.

³⁾ cf. Meichelbeck l. c. I. 2. Nr. 1020, doch ist hier die Urkunde in so ferne unvollständig, als die Namen der gegenseitig in den Tausch gegebenen Mancipien fehlen, welche in der in obiger Note 2, p. 54 angeführten Abhandlung aus Cod. 188, f. 288 des k. b. Reichsarch. nachgetragen werden und zeigen, wie hoch damals zu Linto und gewiß auch in der Umgebung der Stand der slavischen Bevölkerung war.

⁴⁾ So geschah es mit Chatsa (oder Chatsis, Katsch bei St. Peter am Kammerberge), doch nicht vor der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts; später

Nest in seinem inneren Werte und wo noch in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. nur Ein nennenswerter Ort erwähnt wird, da standen 150 J. später nicht weniger als 10 mehr minder bedeutende Ortschaften und das Mutterdorf hatte sich zur Stadt aufgeschwungen ¹⁾.

Dieser Nest ist es denn, welcher als unmittelbar durch die Bischöfe verwaltet, bei dieser Darstellung vor Allem in's Auge gefaßt wird.

Um das Jahr 1316, der Zeit der Abfassung des hier vornehmlich zu Grunde gelegten Urbares, finden wir denselben aus 2 Amtmannschaften (officia) bestehen, deren administrative Mittelpunkt die „civitas Weltz“ (Oberwöls) und die „villa sancti Petri“ (St. Peter am Kammerberge) waren. Außerdem gehörten an Ortschaften dazu Fæustritz (Feistriz) ²⁾, Hinterpurch (Hinterberg), Mitterdorf (Mitterndorf), Peterdorf (Peterzdorf), Pölan (Pöllan), Praumek (Bramach), Rüdeneck (Minneck) ³⁾ und Schiltaren (Schiltarn). So wie unsere Aufzeichnungen in ganz

ging es aus den Händen der in Innerösterreich mannigfach genannten Familie Pris in den Lehenbesitz der Stubenberge über; cf. deren „Regesten“ im Notizenbl. der Akad. 1856 und 1859.

¹⁾ In dieser Urbarialüberschau von c. 1160 (Cod. 189, f. 55^b uff. des k. k. Reichsarch.) wird nur „Welze“ und „Chats“ genannt; allein es hat nur den Anschein, als ob wegen dieser kurzen Fassung das Urbar weder als Fragment, noch die beiden Orte als die einzigen der fraglichen beiden Complexe zu betrachten seien. Daß die Ausdehnung der Cultur um 1160 noch nicht so bedeutend wie um 1316 war, ist klar, aber auch die „Buchführung“ war noch nicht so genau, wie sie später sich uns zeigt und es wurden daher im ältesten Urbare die Abgaben aller Ansiedelungen ohne Nennung von deren Namen bloß unter dem des Hauptortes jedes Bezirkes zusammengefaßt. Jedenfalls, wenn man die Zinsmengen vergleicht, sind die Ansiedelungen von 1160 nicht sehr nennenswert gewesen und daß von da an bis 1316 wirkliche Neugründungen stattfanden, dürfte aus der Abhandlung selbst hervorgehen.

²⁾ Erscheint auch als Faustritz und in einer ungedruckten Urk. von 1317 wiederholt gar als Feuchstirch.

³⁾ Erscheint als der einzig neben Welze und Chaths im Urbare von 1160 genannte Ort, als Rudnich; dieser Name tritt auch in Oesterreich öfters auf, wurde aber constant in Reidling umgelautet.

bestimmter Weise bürgerlichen und bäuerlichen, behausten und unbehausten Grund in der allgemeinen Anordnung, in der Benennung des Bodestückes, in der verschiedenen Art der Abgaben und selbst dort unterscheidet, wo bäuerlicher Besitz (predium) einer der bürgerlichen Gemeinden einverleibt ist ¹⁾; eben so wird es auch für die Darstellung geboten sein, die in ökonomischer Hinsicht getrennten Bestandtheile in ihr gleichfalls besonders zu betrachten.

Der Sitz des höchsten freisingischen Beamten und vornehmsten Dienstmannes war auf der nächst Oberwöls gelegenen Burg Rotenfels. Um 1310 und noch wenige Jahre später finden wir den ehemaligen Castellan von Bischoflack in Krain, Ditto den Jüngeren von Lichtenstein mit dem Burggrafensamte von Rotenfels betraut ²⁾, im 3. Jahrzehente aber einen gewissen Fridrich von Welz ³⁾. Derselbe genoß für die Burghut ⁴⁾ einen bestimmten Betrag an Geld und Naturalien und war ihm auch ein gewisses herrschaftliches Grundstück zur Benützung zugewiesen; die Mannen jedoch, die zur Bewachung und Verteidigung von Stadt und Schloß, wie zur Aufrechthaltung der polizeilichen Sicherheit auf dem bischöflichen Gebiete nötig waren, mußte er beistellen und aus eigenem Säckel versor-

¹⁾ Es wird z. B. die „annotacio civitatis in Weltz“, obgleich auch hier in kleinen Parcellen Prädiatgut vorhanden, sehr bestimmt von dem „predium in Weltz“ getrennt, wie überall der Burgrechtzins (ius civile) vom Zins des unbehausten Gutes (servicium) unterschieden ist. So auch in der „villa sancti Petri“.

²⁾ Wahrscheinlich ein Sohn des damaligen fester. Kämmerers Otto von Lichtenstein, vor ihm war 1308 „Fridericus de Sandawe Burchgrafus in Rotennels“ (ungedr. Urk. d. k. k. Reichsarch.).

³⁾ Er erscheint in ungedr. Urk. l. c. 1323 u. 1326; daß seine Familie eine städtische war, dürfte der Name sicherstellen und das Urbar B. — wenn wir überhaupt die Bezeichnung „de domo domini F. militis“ richtig deuten — bestätigen. Offenbar ist er ein Ahnherr der nachmals von Freising mit Gütern und Diensten reich ausgestatteten, auch mit hohen Landesämtern betrauten Familie der Weltzer.

⁴⁾ Dieser Ausdruck (burchuta) bezeichnete sowohl das Amt, als auch das dafür gegebene Salär.

gen ¹⁾). Auch das Archiv mit den die steier. Güter Freising's betreffenden Urkunden wurde in diesem Schlosse verwahrt ²⁾). Die übrigen Amtsleute saßen in der Stadt und waren in der Regel hausgeseffene Bürger ³⁾). Den Forderungen einer einfachen Zeit entsprechend benötigte damals ein Grundherr nur weniger Personen, um alle seine Angelegenheiten besorgen zu lassen und zu Oberwölz gab es zur Zeit nur zwei solche Bedienstete, wobei wir schon den Richter auch mit einbeziehen, der — wie aus etlichen Andeutungen zu entnemen — nicht allein der Stadtbevölkerung, sondern auch den „ousleuten“ (den Bewohnern der Dörfer des Amtes) vorgesetzt war. Die Verwaltung, von einer einzigen Person geleitet, beschränkte sich auf den Bau des Hofgutes

¹⁾ Die Burgbut betrug an Geld 20 Mark Pfennige; an Naturalien 4 „frieschmez“ Weizen, 6 do. Roggen, 8 do. Gerste, 100 Mut Hafers — Alles nach dem herrschaftlichen Kastenmaße (mensura granarii) bemessen, das ungestrichen war — und zur Ruhiestung besaß der Burggraf die sogen. „Mürzleinsmueb“, welche um 2 Mark an einen Bürger verpachtet war. Zuweilen scheint die Burgbut auch etwas niedriger angesetzt worden zu sein, zumal wenn der Bischof den Burggrafen nicht wegen dessen besonderer Stellung in der hohen Gesellschaft des Landes und seiner einflussreichen Verwandtschaft mehr zu begünstigen Ursache hatte. — Ueber die Pflichten des rotenfasser Castellans ist zwar an betreffender Stelle (Notizbuch, f. 4^a) nichts angegeben, allein da er doch solche haben mußte und es sonst auf den bair. und österr. Gütern Freising's üblich war, daß er Pförtner und Wächter beistellte, hat man alle Ursache, es bei Rotenfels ebenso zu halten.

²⁾ Notizbuch, f. 61^b „Anno domini M.^o ccc.^o xvj.^o in crastino beati Othmari privilegia in castro Rotenuels reposita sunt notata“ . . . und nun folgen Regesten von etwa 40—50 Urkunden, welche mit ganz geringen Ausnahmen dem Ende des 13. und Beginn des 14. Jahrh. angehören und der Mehrzahl nach sich auf die zwischen Freising und Lavant sitzende Pfarre zu St. Peter am Kammersberge beziehen. Ueber diesen Zwist siehe meinen Aufsatz im „Arch. f. K. öst. GG.“ Bd. XXVI. — Ähnliche Archive befanden sich auch auf den freising. Schloßern zu Groß-Enzersdorf und Waidhofen an der Ybbs (Niederösterr.) und Laak (Krain), davon die beiden letzteren die reichhaltigsten.

³⁾ Es ist auffallend, daß Wölz in 3 Urk. von 1300—1326 ausdrücklich als „Oberwölz“ angeführt wird, während doch weder in Urkunden noch Urbaren von Niederwölz, das damals schon bestanden haben muß, die Rede ist.

(curia domini), wenn welches vorhanden war ¹⁾), auf die Einhebung und Verrechnung der Geld- und Naturalzinse und begriff endlich auch noch einen Theil der Gerichtsbarkeit. In Beziehung auf die Grundholden zerfiel sie in das „chastenamt“ (officium granatoris), welchem die Lieferung der Naturalien, deren Verfrachtung und Verwertung oblag, und in das eigentliche „ammansamt“, „officium“ kurzweg, wohin die Einkassirung der Gelder und die Ueberwachung der Richter in ihren Functionen gehörte, daher sich auch dessen Träger vom 14. Jahrh. an gerne „amptman vnd phleger“ nannte. Der Richter endlich stand auch insoferne der Herrschaftscasse näher, als er gewisse Strafgeelder oder Theile derselben an den Bischof abzuliefern hatte; seine Amtsthätigkeit controlirte nur der „officialis“ in 2. Instanz und der Burggraf in 3., da derselbe hier, wie es auch anderwärts bei seinen Amtsgenossen der Fall, als „landrichter“ fungirte. Zur Zeit, von der hier die Rede, sehen wir die Amtmannschaften in Einer Person vereinigt; bis 1315 hatte sie Reichert, der begütertste Bauer von St. Peter am Kammersberge geführt, der Bischof hatte sie ihm jedoch aus Unzufriedenheit wegen dessen Rückstände im genannten Jahre entzogen und ihm zugleich einen Proceß beim Landeskämmerer angehängt ²⁾), worauf der Priester und später Pfarrer von St. Peter, Nicolaus, beide Aemter übernommen ³⁾). Richter war damals (Friglin) Steinhauser ⁴⁾).

¹⁾ Solches von den bischöfl. Amtsleuten bewirthschaftetes Hofgut läßt sich wol in der Amtmannschaft von St. Peter, nicht aber bei Wölz nachweisen; für erstere heißt es im Urbar A. (Copie p. 164) „alia huba spectat ad predium domini“, dann p. 165 „hec hucba est eciam de bonis domini Chunradi et omnes que dicuntur Purchhavser“. Diese Besitzungen waren aber an Bauern vertheilt und waren es auch nach B., wo indessen obige Bemerkungen ganz fehlen.

²⁾ Schreiben des steier. Landkämmerers Otto v. Lichtenstein an Bischof Konrad, c. 10. April 1315. (Notizbuch f. 58^a).

³⁾ Ueber die Emolumente der Amtsleute läßt sich aus unseren Quellen wenig angeben; sie waren wol in dem allgemeinen Zinsbuche stillschweigend aufgenommen. Der von St. Peter bezog Procente des Käsedienstes, auch andere Naturalgaben, die aber in B. bereits als an die bischöfl. Kasse übergegangen erscheinen.

⁴⁾ Urbar B. f. 62^a und Notizbuch a. v. St. — Leider sind die mir bisher

Die Stadt, die dazumal sicherlich schon ihre Mauern und Thürme besaßen ¹⁾, muß eine zahlreiche und gewerbthätige Bevölkerung in sich gehalten haben. Wir finden daselbst nicht weniger als 200 Hofstätten (aree) urbarialmäßig verpfändet und einen vielfach ausgebildeten Handwerkerstand. Schuster (calcifices), Schneider, Schmide (fabri), Weber (textores), Krämer (institores), Hutmacher (pilleatores), und endlich die Gerber (pellifices) werden häufig genannt; die große Zahl der Fleischbänke („xumacelle“) zeigt uns, daß das Städtchen ein lebhafter Mittelpunkt für die nächste Umgebung und wol auch, daß es ein frequentirter Halteplatz auf dem italienisch-österreichischen Straßenzuge war ²⁾; vornemlicher Gewerbszweig war aber die Gerberei, welche wir mit 11 „lederstuben“ und etlichen „loh-“ und anderen „stampfen“ vertreten finden. Die Verarbeitung des Getreides besorgten 5 Müller, dagegen wird nur Eine Wirtzstube (taberna) namhaft gemacht; mit dieser dürfte doch wol nur die sogenannte „Herrschaftstasferne“ gemeint sein und die Gemeinde noch andere, von ihr allein abhängige besaßen haben; dergleichen konnte ihr bei der Festlegung ihrer städtischen Rechte zugestanden worden sein, da eine einzige Tasferne dem Bedarfe unmöglich genügte. Ferner gab es 2 Badestuben (estuaria), wie denn diese Einrichtung für das Mittelalter als Regel, heute dagegen nur als Ausnahme am Lande anzusehen ist. Sicherlich ist mit den oben angegebenen und im Zinsbuche allein namhaft gemachten Gewerben die Zahl der Handwerker noch nicht erschöpft und man kann annehmen, daß sie jene der zu Wölz ansässigen Bauern überwog. Denn wenn auch viele Aermere keinen Ackergrund besaßen, so

zugänglichen Quellen für die Kirchen und deren Würdenträger wenig ergiebig; um 1316 erschien ein „viceplebanus dominus Chunradus“, der wol mit dem „Chunradus vicarius plebis in Welcz“ einer ungedr. Urk. des k. b. Reichsarch. v. 1300 eins sein wird.

¹⁾ In dem Urb. B. weist die Stelle „de domo iuxta portam Chnollonis“ f. 62^a und die Verpfändung einer „area“ an einen „portulanus“ nicht undeutlich darauf hin; auch finde ich das städt. Siegel 1323 erwähnt, und die Erhebung eines Marktfleckens zur Stadt und die Begabung mit einem Siegel hing regelmäßig mit der Ummauerung zusammen.

²⁾ cf. Meißner: Regesten d. Babenberg. Note 198, p. 223.

ist denn doch die Zahl der mit solchem Verpfändeten (c. 99) zu gering gegen die Gesamtzahl aller Hofstätten, als daß wir den Ueberschuß nur der Tagelöhnerklasse zuweisen sollten. Viele „Kleinhausler“ nährten sich auf ihren Hofstätten von Gewerben, und außerdem gab es auch unter den Präbialsbesitzern Handwerker, was zusammengenommen die eigentliche Bauerschaft zurückdrängt und dem Leben des Städtchens eine mehr industrielle und commercielle Färbung verleiht. Lassen wir die Abgaben, was bis zu gewissem Grade allerdings erlaubt, als Maßstab für das materielle Gedeihen gelten, so darf man wol behaupten, daß in dem wölzer Amte wenigstens Wohlhabenheit herrschte ¹⁾.

Quelle des Einkommens für den Grundherrn war das Obereigentum, für den Unterthan der lehensweise Besitz, und je nach der Art und Benützung desselben gestaltete sich auch die Art und Verschiedenheit der Abgaben. Hinsichtlich der Besitzmenge an Boden gehörten die Hofstätten oder Kleinhausler in der Regel der mindest begüterten Classe der burgrechtmäßigen Grundinhaber an; ihre Zahl war nicht geringe, denn — wie oben bemerkt — fand sich die Hälfte der Bewohner auf die einfache „area“ beschränkt. Ihr gegenüber stand der Großbesitz, der mit Ackergrund, Wiesen, Peunten und Almen ausgestattet war, und zwischen Beiden — doch hinsichtlich der Zahl in ersterer aufgenommen, weil ihr am nächsten stehend — schwankte eine unsichere Mittelklasse, welche außer der Hofstätte noch etwa einen Garten, ein Stück Weide- oder Ackerland (agellus, parvus ager, ager) besaß, was indeß nie als Präbialsgut betrachtet wurde ²⁾. Bezüglich der Leistungen läßt sich für diese

¹⁾ Als Curiosum möchte ich erwähnen, daß ein Mann Namens Chnollo, welcher Pächter des ganzen Amtszehents und der Burggrafenhube, ferner Wirt, Müller und Badestubenbesitzer und an Grund einer der bestbesitzten Bürger war, wie es scheint nur seines Geldes wegen den Epignamen „Silberchnollo“ trug. (B. f. 61^a, 66^a, sonst kommt er nur als Chnollo und Chnolle vor.)

²⁾ So heißt es in A. Copie p. 125 „idem habet nouale quod adhuc estimabitur per iugera, de quo tantum dat ii. modios auene.“ — Statistisch genommen war damals an Grund bei der Stadt Wölz, mit Ausschluß der bäuerlichen Besitzer, verpfändet: c. 200 „aree“, c. 95 Gär-

3 Kategorien Das feststellen, daß die Erstere und Letzte als „behauste“ Besitzer fast ohne Ausnahme nur Geld als Zins entrichteten, während die Zweite, die der „unbehausten“ Besitzer, Geld und Naturalien dienten, denn eben ihr klebten Frohne, Blut- und Vogteidienst an, welche sammt dem Naturalackerzins bei den minderen Classen fehlten.

Unter „area“ begriff man eigentlich behausten Grund, der die Wohnung, den Hof und allenfalls ein Notgärtchen in sich hielt; den Gegensatz bildete der „mansus“ oder die „huba“ als unbehaustes Gut, als Baugrund der Landwirtschaft, wenn derselbe auch ohne Wohnung nicht gedacht werden kann und auch wirklich nicht bestand. Ein bestimmtes Maß, wornach die Bodenfläche der „area“ bemessen wurde, fehlt bei uns, wo man nicht eben große Ursache hatte mit Boden zu knausern, während in dem reichbevölkerten Italien das Ruthenmaß schon sehr frühzeitig erscheint; für den „mansus“ u. s. w. wird doch eine Maßeinheit, wenn auch nicht die äußerste, in den Zochen erwähnt und wie oft solche hier und da in einem Besizthume enthalten seien, allein bei der „area“ fehlt selbst eine solche. Zwar zeigen die Abgaben — doch höchst unsicher — um wie viel, allgemein genommen, die eine „area“ größer als die andere gewesen, allein das gibt uns keinen Schlüssel zum relativen Maße, noch zum Verhältnisse einer bestimmten Bodenfläche zur Leistung aus derselben. Daher läßt sich eben nur in den allgemeinsten Fällen antworten, daß der niederste Zins für Hofstätten 1 dl., der höchste 18 dl. betrug und daß er in der Regel zwischen 3 — 12 dl. schwankte ¹⁾. Ganz so war es auch bei den Gärten (orti), wo für die geringste Zinsung 1 Heller (obolus), die höchste 16 dl.

ten, 30 Wiesen, 4 Peunten, 1 Alm, c. 35 Stück Ackerlandes verschiedener Größe und 131 „iugera predii“ echten Baugutes.

¹⁾ Die Unsicherheit muß natürlich wachsen, wenn wir oft ganze „areae“ mit eben so viel oder gar noch weniger Zins belastet finden, als Bruchtheile von $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ es waren. Offenbar mußte auch damals bereits ein günstiger gelegener Platz den Wert erhöhen, ohne daß er im gleichen Verhältnisse zur Preissteigerung auch größer war. Aber gerade der Umstand, daß solche Bruchtheile vorkommen beweist, daß ein local gemeinsames Grundmaß für die „area“ existirte.

war und gewöhnlich zwischen 2—9 dl. sich bewegte; und ebenso bei den zugetheilten (sozusagen „Ueberländ-“) Gründen, die da entweder einfach als „iugera“ oder als „agri“, „parui agri“ u. s. w. bezeichnet werden. Die letzteren, als die geringsten an Umfange, dienten 1—6 dl., die ersteren mindestens 4, in der Regel aber 32—33 dl. — eine verhältnißmäßig ziemlich hohe Leistung, die dem Geldwerte der Naturalleistungen eines kleinen Präbials gutes nahe kommt. Einige dieser Beigründe entrichteten auch ausnahmsweise Heu oder Roggen, eben so die Wiesen, deren es 30 an 25 Besitzer vertheilt gab, sie zinsten an Geld von 3 Hellern an bis 12 dl., leisteten zuweilen auch „Blutdienst“, nämlich $\frac{1}{4}$ Schaf (quarta pars ouis) oder ein Lamm (ovis lactans), der aber regelmäßig derart rehuirt wurde, daß das Viertel auf 4—4 $\frac{1}{2}$ dl., das Lamm auf 9 dl. zu stehen kam. Die 4 „peunte“ dienten Geld (2—40 dl.) oder Heu (1 Fuhre, carata) und die sogenannte „Gumeralben“ ¹⁾ Heu allein.

Das städtische Präbials- oder unbehauste Gut wurde nicht, wie es am Lande selbst bei sehr geringer Bodenfläche üblich, nach Mansen, sondern nach deren Bestandtheil, den Zochen, zugewiesen. Es stieg bei den einzelnen Besitzern von $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ Zoch und unter 99 Inhabern gab es nur 9, die zwischen 5—7 Zoch besaßen. Auf diese Classe entfielen die meisten Abgaben, obwol sie bei Elementarschäden (per torrentes, von der Güss wegen) auch derart Nachsicht erhielten, daß ihnen der entwertete oder vernichtete Theil an dem Besitze und das Entsprechende an den Leistungen im Zinsbuche abgeschrieben wurde. Es wurden nämlich (wenn es auch auf den steirischen Gütern nicht besonders angemerkt ist, so ist doch der Brauch auf den krainerischen mehrfach erwähnt zu finden) von Zeit zu Zeit, etwa jährlich bei den Gerichtstagen, Besitz und Abgaben jedes Einzelnen am ganzen Gebiete untersucht und neu festgestellt (uisitacio, institucio, restitucio), wobei für die Abschreibung oder Wiederansetzung nach dem Räte der Amtleute, der Mitbauern oder Anderer, welche die Sachlage kennen konnten, vorgegangen ward ²⁾.

¹⁾ Die Greimalpe? cf. Schmuß Topographie III. 399.

²⁾ A. Copie p. 130: „Geroldus an dem Swipogen habet viij iugera

Unter den Abgaben der städtischen Prädien stellen wir den Naturaldienst vom Feldbau obenan; er wurde in Roggen, wie es scheint der einzigen Baufrucht dieser Classe bürgerlicher Besitzer, gezinst und zwar je 2 Schäffel (scaffule) vom Joch. Nur die „Müller“, welche nicht allein in der Stadt lebten, sondern auch mit dem „Lande“ und seinen Producten des Feldbaues in engstem Verkehre und Umwechsel standen, hatten auch Weizen und Gerste zu liefern; bei ihnen verschmolz eben der Naturalzins von ihrem Baugute mit dem von ihrem Gewerbe, dem Malzins. Dem für sie überhaupt höher angelegten Betrage des Naturaldienstes entsprach auch eine höhere Vogteigebühr. Diese stand zu jenem in solchem Verhältnisse, daß sie eben so viele Pfennige als jene Schäffel betrug ¹⁾. Nur die Müller zinsten nebst Vogtpfennigen auch Vogthafer und Weizen. Diesen Leistungen schloß sich die Abgabe der „tagwerchpfenning et harpfenning“ an. Im „Notizbuche“ ist diese Rubrik unter „tagdienst“ zusammengefaßt und es dürfte der erste Theil, wie aus seinem Namen bereits hervorzugehen scheint, eben nur die Reluirung einer Handfrohne anzeigen ²⁾; der zweite Theil dagegen scheint mehr eine bestimmte Arbeitsrichtung der Frohne (?), nämlich das Brechen des Flach-

que redacta sunt ad vij. iugera propter seruicium ad consilium vicinorum“ — ib. p. 147: „casci magni quorum quilibet valet de iure ad iuramenta circumsedencium iij. denarios.“ — ib. p. 148: „Chunrad Salher habet vaccariam soluit de iure tantum sicut List, sed tamen propter nimium defectum ad dicta omnium officialium et plebani et Hellonis castellani seruit tantum dimidium seruicium.“ — ib. p. 166: „taberna (in St. Peter) que prius de iure soluebat dimidiam libram, sed modo propter defectum ad dicta conciniu soluit dimidiam Marcam denariorum.“

¹⁾ Nur gab man sich bei Summen unter 10 dl. mit Brücken nicht ab, sondern rechnete bei 2½, 3½, 8½ u. s. w. Schäßeln, 3, 4, 9 u. s. w. Pfennige.

²⁾ Die wenigen eigentlichen Frohnen der steirischen Unterthanen werden weiter unten berührt; es müssen wol keine solchen bestanden haben, wie sie für Krain bei jedem „officium“ genauestens angeführt sind. Uebrigens fehlen zur Erledigung dieses Punktes die Rechtsaufzungen oder Bannalt-dinge.

ses, der in der Steiermark Har genannt wird, zu bezeichnen ¹⁾. Das Verhältniß dieser Zinsung zum Besitze ist nicht ganz sicher zu eruiren. Dem „Blutdienste“ gehört die Abgabe „pro porco et herwider“ an. Beide zusammen bedeuteten nichts anderes, als eine Schwein- und Schafsteuer, welche um 1305 noch weit milder gefaßt erscheint, als um 1316; während nämlich hier der Ansaß derartig gestellt ist, daß man notwendigerweise nur jährliche Entrichtung dieser Abgabe annehmen kann, war nach A. die Schafsteuer jährlich, die Schweinsteuer aber bloß alle 7 Jahre zu geben, wobei denn in diesem 7. Jahre die erstere unterblieb. Es hätte sonach in dem gedachten Zeitraume von 11 Jahren eine Steigerung der Abgaben insoferne stattgefunden, als eine periodisch wiederkehrende und eine periodisch aufgehobene Leistung zur ständigen gemacht wurden. Eine weitere Zinsung von Grund und Boden waren die „Grundpfennige“, die aber einerseits so selten und nieder, andererseits so zufällig, daß sie in ihrer Quelle nicht näher zu bestimmen ist.

Endlich die Gewerbe. Manche derselben dienten Geld, andere, wo es leicht geschehen konnte, Naturalien; einige zinsten nur zu gewissen Zeiten im Jahre und an hohen Festtagen, wieder andere in Bausch und Bogen. So zaltten die Fleischer von ihren Marktbänken auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten für jede 2 dl. — eine Abgabe, um die sie seit 1305 waren gesteigert worden — und von St. Veit (15. Juni) bis St. Andrä

¹⁾ Die „harpfenning“ entsprechen dem „harreht“ das in Krain üblich war, ohne daß wir aus den mannigfachen Einweisungen auf dasselbe seinen Ursprung klar erkennen könnten; so heißt es z. B. in B., trainerische Abtheilung: „pro iure quod uocatur harreht quelibet (hubarum soluit) vj. den. veteres vel v. nouos“ oder „pro harreht duo mez auene. tres denar. veteres. lini tres zechling. duos panes pogætschen et vnum zuemuez“, dann aber wieder: „quicunque nutrit apes soluit harreht et steuram“. Es ist wahrscheinlich, daß (wie die Weinsteuernicht immer in Wein u. s. w. gegeben wurde) das „harreht“ auch in anderen Dingen gezinst werden konnte als in Flach, ganz besonders wenn dessen Bau nicht mehr in Betrieb stand; in den „harpfenningen“ wird daher ebensowol eine Reluirung als ein Ersatz des Flachzinses zu sehen sein. Vgl. Mitthlg. des krain. Gesch. Vereins, 1861, Nr. 1, p. 3.

(30. Novemb.) wöchentlich 1 Heller oder dafür Fleisch ¹⁾. Die Schuster entrichteten an den 3 genannten Feiertagen je 3 Heller an den Mautner (thelonearius), die beiden Badestuben zusammen 12 dl., die Müller von 3 Hellern — 1 Mark, die „lederstuben“ von 1—4½ dl., die Stampfen von 3 Hellern — ½ Mark, die Wirtsstube ½ Mark, eine Schmide 4 dl. Daß der Bischof gleichfalls Industrie sowie Landbau trieb, zeigt uns die Urkunde in Beilage 2. Wenn wir diese Handwerke, die da in den bischöfl. Sädel zinsten, überblicken, so dringt sich der Gedanke auf, daß eine Zahlung nur für jene bestanden habe, welche zu ihrer Ausübung eines besonderen Bodenstückes außer ihrer „area“ bedurften. Nachweisbar haben mehr Gewerbe damals im Städtchen existirt, als hier zinsend angeführt sind und selbst diese erhöhte Zal kann noch nicht alle begreifen, da manche Besitzer weder durch ihren Grund noch durch ihren Namen Anspruch auf Einzeichnung in das Zinsbuch haben mochten oder uns auffallen. Es steuerte somit nicht das Handwerk als solches, sondern dessen Träger nur als Besitzer einer Grundparcette, die ihm der Bischof zur Ausübung seines Gewerbes überlassen hatte. Ebenso muß eine Cumulation der Gewerbe ganz üblich gewesen sein, so wie manche Untertanen 2 „Ansässigkeiten“ und mehr auf einmal besitzen konnten — ein Recht, das erst später aufgehoben wurde und das selbst jetzt, wo doch der alte Verband gelöst ist, nicht überall zur alten Geltung auflieben zu können scheint.

Das unbebaute Gut (predium) oder der bäuerliche Besitz an Ackergründen, Almen und Schwaigen vertheilte sich im Amte Wölz auf Oberwölz und auf Güter „in monte Chirchperch“ — den ich nicht näher nachweisen kann — „in Praumek“ (Braumach), „in villa Schiltaren“ (Schiltarn), „in Hinterpurch“

¹⁾ A. p. 205: „(Perchtolt) habet maccellum, seruit omni septimana quando vendit carnes i. obulum vel carnes pro obulo, similiter omnes carnifices faciunt“; dabei fehlt die Abgabe an den 3 hohen Feiertagen; in B. sind sowol diese als auch die Zeit für die erstere Zinsung angegeben.

(Hinterberg) und „in Fæustritz“ (Feistritz) ¹⁾, und auf ein Dutzend „Schwaigen“ „im Schetel“ (Schötel), „in Herprechtzlehen“ und „in Hintereck“ (Hintereck).

Die Güter waren als „mansu“, als halbe oder ganze Huben (huba dimidia, integra) arrondirt an die Colonen vertheilt ²⁾. Der quantitative Inhalt eines „mansu“ zeigt sich hier außerordentlich wechselnd; so gut es deren zu 8, 16 und 18 Jochen gab, so finden sich — und zwar weitaus häufiger — zu 2, 3 und 4 Jochen ³⁾. Dagegen scheint bei den Huben allerdings ein nahezu gleiches Ausmaß gemeinsam gewesen zu sein und eine halbe Hube 9—10, eine ganze 18—20 Joch enthalten zu haben. Bei mancher ist nämlich der Flächeninhalt angegeben, und wo dieser fehlt, läßt sich aus den vollkommen gleich großen Abgaben auf ihn schließen; bei etlichen varirt allerdings die Höhe einzelner Naturalleistungen, was indeß sicherlich mehr auf den ausgedehnteren Anbau der einen und den minderen der andern Fruchtforten, als auf einen bedeutenden Unterschied im Flächeninhalte sich beziehen läßt. Da indeß die „mansu“ oft gleich groß mit ganzen und sehr häufig mit halben Huben erscheinen ⁴⁾, so wäre allerdings die Frage, welcher Grund bei solcher Uebereinstimmung zu so verschiedenen Bezeichnungen geführt habe? Einstens mag es wol eine solche Ursache und ein bestimmtes Verhältniß zwischen den derartig benannten Bodenquantitäten gegeben haben,

¹⁾ Dieser Ort gehörte jedenfalls nicht ganz zu Freising oder wenigstens nicht ganz unter dessen unmittelbare Verwaltung; nach den daselbst vorhandenen Hofstätten, nach der Notiz in A.: „quod in omnibus seruitiis habet specialem mensuram“ und nach Urkunden 1 und 4 in den Beilagen, muß es jedenfalls ein ansehnlicher Ort gewesen sein.

²⁾ Im Amte Wölz ist der Ausdruck „mansu“ häufiger, in dem von St. Peter dagegen „huba“; der Ausdruck „feodum“, in Oesterreich fast allein nur üblich, erscheint in beiden nur einmal.

³⁾ Eine neue grammatische und sehr annehmbare Erklärung für „mansu“ gibt Böpfl in seinen „Rechtsalterthümern“ I. 265.

⁴⁾ Zuweilen ist „dimidia huba“ und „mansu“ auch in den Urbaren verwechselt; so in A.: „Alber an dem Mos habet dimidiam hubam et paulo plus“ und in B.: „An dem Mös mansu. Albertus seruit“ u. s. w.

man müßte sonst annehmen, daß der Namensunterschied kein wesentliches inneres Motiv gehabt, aber wenn dieß nicht der Fall gewesen, so sieht man nicht ein, warum diese Namensformen so fest neben einander sich halten und warum nicht die geläufigere Form die seltenere verschlungen haben würde.

Das eine Moment, um welches es sich bei dieser Darstellung theilweise handelte, nämlich Besitz und Abgabe in ein bestimmtes Einheitsverhältniß zu bringen, muß hier bei Seite gelassen werden. Die Naturalleistungen sind nämlich 4- und 5erlei; bei gleichem Bodenquantum weichen sie in einem und demselben „predium“ (Gemeinde) allerdings nur in geringem Maße von einander ab, dafür aber in desto größerem bei Gütern desselben Flächeninhaltes in anderen Gemeinden und ohne daß aus der trockenen Urbarialaufzeichnung das Motiv dafür ersichtlich würde. Diese Verschiedenheit kann sowol von der Ausdehnung des Anbaues einzelner Fruchtarten herrühren, welche wieder von der Lage des Bodens oder der Willensrichtung des Bauers abhing, oder von der Steigerung der Forderungen, welche erweislich, doch nicht überall, in gleichem Maße erfolgte, oder endlich von der Verschmelzung zweier ursprünglich getrennter Siebigkeiten in eine einzige, wobei nicht nur das Einheitsmaß für jede verloren ging, sondern auch der Ansat sich gerne erhöhte ¹⁾. Wir sehen daher auch, daß der Besitzer eines „mansus“ zu Wöls, der auf 6 Jochen außer Weizen, Roggen, Gerste und Hafer noch Hopfen baute, weniger Weizen und Roggen, und dafür mehr Gerste und Hopfen zinst, als ein anderer mit 7 Joch, der den Hopfenbau nicht betrieb — ein Umstand, der auch in anderen Gemeinden hervortritt. Daher kann das Maßverhältniß der Abgaben zum Grundbesitz und derselben unter einander nicht Gegenstand der Untersuchung sein und wird sich demnach mehr an das allgemeine Descriptive gehalten werden müssen ²⁾.

¹⁾ So werden nach A. im „predium in Weltz“ regelmäßig auch Bohnen (fabe) gedient, doch in Roggen dafür gezinst — wovon B. gar keine Erwähnung mehr thut, ohne übrigens den dadurch nötigen Zuschlag auf den Roggenzins zu vergessen, den es mit diesem verschmilzt.

²⁾ Aus dem Vergleiche der Naturaldienste in beiden Urbaren kann man er-

Abweichend von der Cultur der städtischen Prädien wurden am Lande 4 auch 5 Fruchtarten gebaut, als Weizen (triticum), Roggen (siligo), Gerste (bracia, bracium, malcz) ¹⁾, Hafer (aena) und Hopfen (humulus). Um 1305 finden wir zu Feistritz auch Flachsbau (linus), nicht mehr jedoch um 1316. In dem Baue aller Sorten nahezu gleich standen Wöls, Bramach und Schiltern, am wenigsten Roggen baute Feistritz, dafür am meisten Gerste und Hopfen; den meisten Hafer erzeugte verhältnißmäßig Hinterberg; die Hopfencultur war überhaupt nur zu Wöls, Feistritz, Bramach und Hinterberg. Ebenso war am Lande der „Blutdienst“ auf mehr Thierarten ausgedehnt, doch als Steuer durchgehends reluir; so zinst man „pro oui et agno“ ²⁾, „pro pullo“ ³⁾, „pro porco et herwider“. Daneben bestanden auch die Tagdienste (tagwerch- und harpfennige) ⁴⁾ und Heuzinsungen (von 1/2—2 Fuhren) dort, wo sie überhaupt möglich waren, denn außer dem „predium in Welcz“ erscheint in dieser Amtmannschaft der Wiesenbau bis zur Unbedeutendheit geringe. Eine neue Abgabe dagegen erscheint unter der Bezeichnung „pro weisot et minutis“ oder „pro exenniis (exenniis) et minutis“. Unter dem Namen „weisot“ begriff

sehen, daß von 1305—16 eine Erhöhung (oder Abrundung?) derselben stattgefunden; vornemlich steigerte sich der Dienst an Weizen und Roggen, jener an Gerste, Hafer, Hopfen, Steuerfennigen und Vogtgeld weniger oder gar nicht. Ob dieß durch die Ausdehnung der Cultur oder einzig durch den Willen des Herrn bedingt war, ist nicht zu erkennen.

¹⁾ Muchar l. 121 c. III. nimut „brazium“ gleich Kohlfraut, was auf der Verwechslung mit brassica oder brassicum beruht. Abgesehen davon, daß das „Rottzbuch“, brazium mit „malcz“ übersetzt, sagt auch Dieffenbachs Glossar von brazium: „malcz do man hier vs macht“. In Krain erscheint neben brazium auch der eigentliche Ausdruck für Gerste: ordeum; wie sich die beiden zusammen verhielten, etwa wie verarbeitete zu roher Frucht, vermag ich dermalen nicht zu sagen. Ueber die Herkunft von brazium, braza vgl. Koch: Älteste Bevölkerung u. s. w. p. 64.

²⁾ Zuweilen heißt es auch „pro oue lactanti“, oder „pro oue cum uellere“, oder „pro oue cum agno et uellere“.

³⁾ A. Copie p. 124: „pulli qui dicuntur einshvnr.“

⁴⁾ Die harphenning fielen dort weg, wo Flachsbau in natura geliefert wurde, so 1305 zu Feistritz; das Maß für Flachsbau war der „Zehenlinch“.

man im Mittelalter Geld- und Naturalabgaben geringerer Menge und verschiedener zumeist nur gelegentlicher Quelle; wenigstens erscheint sie nur selten als am Boden haftend und aus dessen Besitze stammend. Das Wort „*xennia*“, welches in dieser Form bereits für das „*xenia*“ des 12. Jahrh. verderbt ist, führt uns auf die Spur, und „*weisot*“ mit dem dazu gehörigen etwa pleonastisch aufzufassenden „*minutis*“ dürfte nichts anderes bedeuten, als ein Geschenk für den die Güter bereisenden Bischof und sein Gefolge, oder — da in B. die Sporteln der Amtleute nicht genau von eigentlichen Zinsungen mehr getrennt werden — als ein Geschenk für den Amtmann ¹⁾. Anfänglich war das „*weisot*“ stets in kleinen Gaben aus Hof, Stall und Küche gereicht worden, im 14. Jahrh. aber erscheint es bereits in Geld umgewandelt.

In der Amtmannschaft befanden sich noch 13 Schwaigen (*armentarie, vaccarie*), darunter 2 erst 1316 von Rudolf v. Lichtenstein waren angekauft worden ²⁾. Das Hauptzeugniß

¹⁾ In A. erscheinen Abgaben als „*non de iure sed ad honorem officialis*“: diese Bezeichnung fiel in B. (1316) bereits hinweg und die Leistung erscheint nur mehr „*de iure*“. — „*Minuta*“ entspricht dem sonst in Steiermark üblichen Kleindienst (cf. Götz Steierm. I. 80), was aber das ständig gewordene *weisot* auch war. Im 1305 war dieses noch nicht überall rekurirt (z. B. „*Item ad weisod ii. scapulas, panem i. tritici, panes ii. siliginis et superaddit i. obulum panibus*“. — „*pro minutis weisot xv. denarios*“. — „*Weysöd panes ii. tritici et ii. siliginis et corpus agni*“. — „*pro denariis seruicialibus, exenniis et aliis minutis dat xxv. denarios*“. — „*weysöd tritici iij. panes et iij. panes siliginis et vnum denarium et ij. caseos valentes j. denar^u. s. w.)* wie 1316; ein schlagenderes Beispiel der Gabenumsetzung ergibt sich bei Feistritz in A.: „*lini i. zehlinch, in pasca xl. oua, pullum i., in Carnispriuio ventrem agni non tamen de iure sed ad honorem officialis*. — *de hueba j. madphennig, Weysod tritici iij. panes, siliginis iij. panes et i. denarium, scapulas ij*“; — in B. ist davon außer dem „*einszun*“ nichts mehr vorhanden und das „*weisot*“ et alia minuta xxxij. den. an dessen Stelle getreten.

²⁾ Die bezüglichen Urff. sind bei Meißelbeck I. c. II. 2. p. 155—156, Nr. 244—247; zum Besitze gehörten „*zwo Albm*“ sammt einem Walde und die Grenzbeschreibung gebe ich aus B. f. 61*:

„*Alpis exterior incipit am Permweisen (!) in dem pach, et ex-*

dieser die Viehzucht betreibenden Güter und demnach ihre Hauptabgabe waren Käse, die in bestimmter Größe, bald derber, bald kleiner, angefertigt wurden und deren realer Werth von eigens zur Schätzung berufenen Schwurleuten constatirt werden mußte ¹⁾. Hundert große Laibe kamen auf 1 Mark Silbers zu stehen, doch gab es auch welche im Werte von 3 Hellern — 1 dl.; die kleinen (*magchäse*) tarirte man zu 1 Heller und zu 1 1/2 — 2 dl. Die Schwaigen alten Besizes dienten ergiebiger, 100—300 große Laibe und die höher angesetzten noch besonders 112 kleine; weniger stark belastet waren die neuerworbenen „*im Hintereck*“. Sonstige Schwaigenzinsen waren Butter (*scaffa butyri*), Lämmer (6—12 dl. im Werte), Widder (zu 20 dl. das Stück), Lammsmägen (*ventres agnini*, offenbar zur Käsebereitung) und Futterkraut (? *vasculum saginis*).

Die zweite Amtmannschaft begriff St. Peter am Kamersberge mit Besitzungen zu Peterdorf, Michperch, Rüdeneß, Mitterdorf und Bölan — ein Bezirk, der allerdings weniger Ortschaften und in diesen weniger „*Sessionen*“ als der erste hatte, im Allgemeinen aber mehr Flächeninhalt als dieser besaß. Denn während in Wöls und seinem Gebiete 73 Mansen, 3 Huben, 11 Halbhuben und 131 Joch städtischen Prädialgutes, im Ganzen also bei 750 Joch verlistet waren, betrug der Bezirk von St. Peter mit 1 Manse, 37 Ganz- und c. 25 Halbhuben, 1 Lehen und 320 Joch separater Vertheilung c. 1300 Joch. Wenn wir jedoch den Guts- und Abgabenstand mit

tenditur usque ad Sweinpach. In eadem alpe situm est nemus paruum quod uocatur Perwolswart (!) in dem winchel. In his duabus alpis nullus habet iustitiam quod dicitur Schüchug (!) et auzart usque ad domum suam. et etiam a Sweinpach usque extra. contra domus est sua silua communis omnibus circumsedentibus. tamen terra est domini episcopi.

Nemus emptum incipit in alpe exteriori et extenditur usque in Sweinpach“.

¹⁾ A. Cop. p. 147: „*casei magni quorum quilibet ualet de iure ad iuramenta circumsedencium iij. denarios, tamen dominus fere ad viij. annos recepit pro c. caseis vnam Marcam argenti puri*“. Fehlt in dieser Form in B.

Rücksicht auf das gewerbliche Leben und die Ausdehnung der Feldcultur überblicken, so zeigt sich, daß dieser zweite Bezirk gegen den ersten weit im Rückstande, fast in jeder Hinsicht unferdig war und daß seine Nahrungsquellen noch lange nicht so ergiebig wie dort geöffnet waren. Nicht genug an der Verschiedenheit der ökonomischen Lage dieses Complexes vom nachbarlichen im Allgemeinen, sehen wir in ihm selbst große Abweichungen, wenn wir auch nur Einen Ort in seinem urbairalen Stande mit dem nächsten vergleichen, während alle Ortschaften des Amtes Wöls auf verhältnismäßig gleicher Höhe der Cultur stehen. Sichtlich haben wir es hier mit einer jüngeren Gründung zu thun, davon einzelne Glieder erst nach und nach in den Kreis der ausgedehnteren Entwicklung und höheren Ertragsfähigkeit einrücken, so wie alle zusammen sich erst zur ökonomischen Höhe des Brudergebietes aufzuarbeiten haben.

Betrachten wir St. Peter im Gegensatz zu Wöls und zwar vorerst sein bürgerliches behaustes Gut. Dieser kleine Flecken, der damals bereits Marktgerechtfame geübt zu haben scheint¹⁾, zählte zwar viele unbehauste Gründe, welche nach dem Vorgange von Wöls als Joche oder unter anderer Bezeichnung — als agri, seltener als Bruchtheile von Huben — vertheilt waren, doch nur c. 40 behauste Güter, also $\frac{1}{5}$ der Zahl von Wöls. Auch in Beziehung auf das Gewerbswesen finden wir ihn sehr hinter der Nachbarstadt zurück, der er zwar nicht gleich, mit Rücksicht aber auf die Größe seines Gebietes wol näher stehen konnte. Der Mangel einer zahlreichen Bevölkerung im Amte und die Nachbarschaft eines gewerbfleißigen und rechtlich begünstigten Städtchens hinderte offenbar den rascheren Aufschwung. Nur die 6 notwendigsten der Handwerke finden wir in ihm vertreten, darunter nur die Fleischer, Müller und Wirte mehr als einmal erscheinen. Daß mehr Wirte als zu Wöls sich finden, deutet

¹⁾ Es hatte sich für ihn als Mittelpunkt eines großen Bezirkes und demnach zu Märkten wol geeignet, bereits ein eigenes Körnermaß herausgebildet; die „mensura sancti Petri“ war wol verschieden von der „mensura weltzensis“, worin jedoch und um wie viel, das läßt sich nicht bestimmen.

einerseits auf einen bei Marktflecken gewöhnlichen Zuzug, andererseits dürfte es die obige Ansicht betreffs des Einflusses der Stadtgemeinde Wöls auf die Errichtung eigener, ihr untergeordneten „Tafernen“ bestätigen.

Die Zinsung für „aree“ stieg bei St. Peter von 2 bis 34 dl. und betrug bei den Gaststuben 60 dl. — 1 Mark; besondere Abgaben der Fleischer für öffentliche Bänke gab es nicht. Die Ackergründe wurden hier bald als „iugera“, bald als „iugera predialia“ bezeichnet, doch will sich zwischen beiden jener consequente Unterschied, der die letzteren allein vogtet und mehr belastet, nicht ergeben; die einen Gründe entrichten den höheren Satz, andere wieder nicht, ja es erscheint sogar ein ausdrücklich als „prediale“ bezeichnetes Gut, welches ihn nicht bezaltete. Hauptprodukt des Feldbaues mag, nach den Abgaben zu urtheilen, Hafer gewesen sein; in diesem und in Geld wurde der Acker- und Vogtzins gebient und nur 2 Fälle weisen ein unbedeutendes Maß an Weizen nach. Eine andere Fruchtart begegnet uns hier nicht; ebenso erscheint nur ein Blutzins, für Hühner, dagegen jener „pro porco et herwider“ wie der „tagdienst“ mangelt. Nicht minder selten ist auch das „wisot“, das hier in Weizen geleistet wurde. Vorzüglich ward indeß im Amte der Wiesenbau betrieben, der bekanntlich im Amte Wöls auf eine Gemeinde beschränkt war und man zinst in Heu, noch häufiger in Geld (1 bis 7 dl.). Es gab zu St. Peter 2 größere Güter, das „Botlehen“ und die „Slüzzelhueb“, davon ersteres (wie aus seinem Namen wol ziemlich sicher zu schließen) an 4 zu Botengängen verpflichtete Besitzer¹⁾, letztere aber an 7 anderweitig zu Diensten verwendete Parteien vergeben war. Die Zinsungen derselben waren geringe, zumeist in Geld, nur selten in Weizen.

Ganz dasselbe Verhältniß, wenigstens bezüglich der Unvollkommenheit der Feldcultur und der geringen Verschiedenheit der Zinsungen im Allgemeinen waltete mit geringen Ausnahmen auf dem bäuerlichen unbehausten Gute von St. Peter. Die Prädiagüter allein gaben Naturalackerzins in Hafer, Blutdienst „pro

¹⁾ In Krain erscheinen solche gleichfalls als nuncii und botones.

pullo“ und Vogteipfennige, die Nichtpräbialen dagegen „wisot et exennia“, und zwar die Ganzhube 32, die Halbhube 16 dl. ¹⁾ Wegen der noch sehr einfachen Verhältnisse läßt sich für diese Besitzungen leicht jenes mehrmals umsonst gesuchte Einheitsmaß finden und es zeigt sich, daß eine halbe Präbialhube mit dem in Note 1 angefügten Inhalte Zinse von 40 dl., 3 Mut Hafer, 2 dl. Blutdienst und 3 dl. und 3 Mehen Hafer Vogteigebühr ²⁾ belastet war. Ganze Huben dienten natürlich das Doppelte, und bei nicht präbialen Ganz- oder Halbhuben fiel Ackerzins und Vogteigebühr weg, dagegen „wisot et exennia“ in dem schon bemerkten Betrage eintraten.

Auf das gleiche Maß lassen sich die Abgabenverhältnisse beim „predium in Aichperch“ und „in Mitterdorf villa“ reduciren; ein weit höherer Stand der Feldkultur aber zeigt sich auf dem „predium in Rüdeneck“ -- demselben, das ganz allein, obwohl nur leicht hin bereits im Urbare des 12. Jahrh. angeführt wird und somit obige Behauptung rücksichtlich der jüngeren Gründung einiger Orte dieses Amtes bekräftigt. Hier baute man nebst Flachs alle Feldfrüchte, wie sie auf den besten Gründen von Wöls gepflegt wurden, am meisten Gerste und auch ziemlich viel Hopfen. Der Ackerzins wurde in den bekannten 5 Sorten, der Blutdienst „pro oue lactanti“, „pro oue sterili“ und „pro porco“ entrichtet, auch „pro scapulis wisot et minutis“ ward zu hohen Beträgen (20 — 40 dl.) gezinst. Der Wiesendienst wurde in Heu und Geld, die Vogtei in Hafer und Geld nach dem oben beim „predium Sti. Petri“ und dem in Note ¹⁾ p. 75 ausgesprochenen Grundsatz geleistet. Im letzten Orte dieses Amtes, in der „villa Peterdorf“, die wahrscheinlich eine junge Colonie von St. Peter und vielleicht auch nicht besonders günstig gelegen gewesen, kehrt das ärmliche Verhältniß der früheren Gemeinden wieder. Das Auffallendste an diesem Gute und wodurch es sich von allen ländlichen Gemeinden unterschei-

¹⁾ Die Hube hatte hier fast regelmäßig 16 Joch; wenn eine „huba integra“ mehr enthielt, so wurde es besonders bemerkt.

²⁾ Bei dieser galt im ganzen Amte die Regel, daß eben so viel Pfennige als Mehen Hafer zu entrichten seien.

det und mehr denn andere sich als vermutliche Neugründung kennzeichnet, ist, daß die Zutheilung der Grundstücke in Jochen und so kleinen Bodenquantitäten, wie sonst nur bei den städtischen Präbialen geschah ¹⁾; es mußte wol die Vergrößerung auf Halb- oder Ganzhuben nach und nach durch Neureute geschehen. In der ganzen Gemeinde befand sich eine einzige Hube, welche außer dem allen gemeinsamen Dienste an Hafer noch die übrigen Feldfruchtforten zinst. Blutdienst für Hühner und Lämmer, aber auch für Widder und außerdem noch „denarios censuales et pro sale“ leistete ²⁾.

Zu Pölan besaß der Bischof noch 5 Schwaigen, die wieder anders als jene des Amtes Wöls dienten. Jede derselben gab 500—800 Käse, davon 200 auf 1 Mark reinen Silbers kamen, und Vogteizins wie die Halb- und Ganzhuben zu „Rüdeneck.“ Vom Käsedienste bezog der Amtmann 1 %; was sonst als „ius officialis“ an Lämmer-, Schaf- und Milchzins in seinen Säckel geflossen war, hatte um 1316 aus einer nicht bekannten Ursache der Bischof an sich gezogen.

Dies sind durchgängig Einnahmen, wie sie in ganz kleinen Summen, von Haus zu Haus gegeben einkamen; es gab indeß auch größere, theils von einzelnen Pflichtigen, theils vom ganzen Amte aber durch Pächter zu entrichten. So hatte der Kämmerer von Wöls und der von St. Peter je 4 Mark Pfennige „de hominibus camere“ (Kammerknechte? Juden oder Leibeigene?), der „Silberchnollo“ für den Zehent des Amtes Wöls einen Pachtschilling von 8 Mark Pfennigen ³⁾ zu bezahlen; außerdem lag noch auf jedem Amte die Steuer (steura), die „ad gratiam (beneplacitum) domini“ geleistet wurde und damals je

¹⁾ Auf dieses Gut ließe sich in seinem ganzen Bestande eine Bemerkung aus A. in Note 2 p. 61 anwenden.

²⁾ Die Existenz einer einzigen wolausgestatteten Hube unter so vielen anderen kümmerlichen Gründen dürfte vielleicht mit der Art der Colonisation durch Freibauern, wie die Karinthiani auf freisingischen Besitzungen in Krain, oder die Scultetiae unter Bela IV. in Ungarn, zusammenhängen. Es handelt sich da namentlich das Princip kennen zu lernen; dieses möchte dasselbe sein, wenn auch die Details ländlich variierten.

³⁾ Der von St. Peter belief sich in Naturalien auf 20 Mut Roggen u. 40 Mut Hafer

mit 50 Mark Pfennige bemessen war. Einige Amtleute und Unterthanen waren auch zu gewissen besonderen Diensten an den Bischof gewiesen; so lieferte der Kämmerer von Wölz — wahrscheinlich nicht für sich, sondern als Repräsentant der Gemeinde in Finanzsachen und als eine Art „exennium“ — jährlich 4 Ellen Leinwand (linei panni iij. vlnas) und alle 3 Jahre 4 Ellen grauen Tuches, ließ auch jährlich dem Bischofe 12 Pferde beschlagen; der Mautner (mauterius) von Wölz mußte bei des Bischofs Besuche auf seinen steier. Gütern demselben Kochtöpfe (ollæ) in die Küche leihen: dieselbe letztere Pflicht oblag auch den 7 Besitzern der „Slüzzelhueb“ zu St. Peter ¹⁾, nur in ausgedehnterem Maße, und nebstdem hatten sie in ihrem Amte noch den Hühner- und Eierdienst einzusammeln.

Besondere Anforderungen wurden an die sogenannten „vreilehner“ oder „vreiläut“ gestellt, deren es im Amte Wölz 10 gab ²⁾, während deren Gal im andern nicht namhaft gemacht ist; die des ersteren Bezirkes hatten bischöfliches Gut von ihrem Orte aus bis Zeiring (? Zeirekk) und Judenburg, die von St. Peter bis Mauterndorf und Frisach mit ihrem Fuhrwerke zu stellen. Sie waren einerseits von der in das 7. Jahr immer fallenden Abgabe „pro herwider et porco“ befreit, aber auch sie allein nur zur Lieferung des „sterbohnen, scilicet optimum pecus quod habe(n)t“ verhalten.

Aus den Tabellen, aus welchen diese ökonomisch-statistische Ueberschau notwendig herausgearbeitet werden mußte, ließe sich allerdings eine Gesamttabelle zur möglichst genauen Darstellung des Gesamteinkommens aus jedem einzelnen Zweige und zuletzt allen Gemeinden und Aemtern aufstellen; allein bei der Verschiedenheit der Abgaben würde sich die Zahl der Rubriken derart vermehren, daß der Zweck der tabellarischen Uebersicht notwendig paralysirt werden müßte. Es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, den Bischof, so zu sagen, selbst sprechen zu lassen,

¹⁾ B. f. 78^b: „omnes qui spectant ad Slüzzelhueb debent seruire domino ad coquinam cum lignis et ollis et suppellectilibus“.

²⁾ Davon saßen 2 im „predium in Weltz“, 2 in Bramach und 2 in Sinterberg.

und eine Darstellung des Gesamteinkommens aus dem Notizbuche Bischofs Konrad, jedoch noch aus der Zeit seines Vorgängers Enicho, hier einzufügen.

Diese variirt keinesfalls bedeutend im Vergleiche zu 1316 und erklärt Folgendes:

„Isti sunt redditus predii in Weltz et in sancto Petro conscripti per plebanos et officiales ibidem anno domini M. cccdecimo. circa omnium sanctorum.

Primo videlicet de utroque predio singulis annis habere debetis tritici xij. frischmez. et v. scaffulas. que inquam xij. frieschmez et v. scaffule secundum computacionem et verum cursum nostre prouincie faciunt ad presens in denariis xx. Marcas denariorum. et xlviij. denarios. qualibet scaffula pro xvj. denariis estimata.

Item habetis in siligine lvj. frieschmez. minus duabus scaffulis. que faciunt in denariis lxvij. Marcas denariorum et viij. denarios. quolibet frieschmez pro Centum denariis estimato.

Item in Brasio habetis lxvij. frieschmez. que faciunt in denariis xlij. Marcas et xx. denarios. quolibet frieschmez pro Centum denariis estimato.

Item in avena Weltzensis mesure Centum. xl. Modios et mesure sancti Petri cc.lxxxx. Modios. qui vero Modii vtriusque mesure faciunt lxij. frieschmez et i. Aechtinger. illa namque frieschmez constituunt cc. xlviiiij. Aechtinger. et omnes hii Aechtingerii faciunt in denariis xxv. Marcas et lxiij. denarios.

Item in denariis censualibus habetis de vtroque predio Centum xx. Marcas.

Summa omnium prescriptorum cc. lxxiiij. Marce. lx. denarii. que faciunt in argento Centum. xxxvij. Marce. et iij. Lotones argenti puri.

Item in redditibus caseorum habetis xxxv. Marcas argenti puri.

Item in hiis que dicuntur tagdienst habetis in officio Weltz v. Marcas argenti, in officio sancti Petri habetis x. Marcas argenti.

Summa vero prescripti argenti Centum lxxxvij. Marce. iij. lotones.

Item de Steura de utroque officio singulis annis habetis l. Marcas argenti.

Item de aduocatia utriusque predii singulis annis habetis tritici j. frieschmez et v. scaffulas. que faciunt in denariis xj. solidos et vj. denarios. qualibet scaffula pro xvj. denariis estimata. Item in avena xl. Modios Weltzensis mesure et l. modios mesure sancti Petri. qui constituunt xliij. Aehtinger. qui faciunt in denariis v. Marcas. xlvij. denarios.

Summa denariorum prescriptorum vij. Marce. xlvij. denarii. facientes in argento iij. Marce. et iij. lotones.

Item in argento utriusque officij ij. Marcas de aduocacia videlicet. Et sic de aduocacia habetis v. Marcas et iij. lotones.

Summa vniuersalis tocus argenti prenotati cc. xlij. Marce. vij. lotones. Item de Iudicio Weltzensi xij. Marce argenti“ 1).

1) Hier dürfte der Ort sein. Einiges über die vorkommenden Arten der Maße und die Geldwährung zu bemerken; ich kann aber nicht umhin, mich darin als unfehlbar keineswegs zu erklären, obwohl ich behaupten darf, daß die folgenden Daten auf sorgfamer und mühevoller Untersuchung, so weit sie eben möglich, beruhen.

Für Korn hatte man, wie überall, einen besonderen Rastemeßen (chastänmez, mensura chastnalis s. granarii), sodann den Marktmeßen von Wölz, von St. Peter und wahrscheinlich auch von Feistritz.

Weizen und Roggen wurde nach „mensura“, dann steigend nach „scaffula“ und „frieschmetz“ gemessen; Gerste nach „urna“ und „metz“ (der aber wie beim Hafermaße ein anderer als obiger frieschmetz und

Mit dieser Angabe stimmt gänzlich eine andere derselben Handschrift, f. 4^b, wo die Gesamteinnahmen behufs des päpstlichen Zehents angemerkt wurden, die da sagt: „In Styria, in Weltz et sancto Petro, in blado, caseis et ceteris cc. liij. Marce argenti puri. Deciduntur (pro colleccione et conseruacione) preter Burchutam xxx. Marce. Remanent in decima cc^o xxiiij. Marce argenti“.

Ein Einkommen von 230 Mark Silbers war für jene Zeit eine ganz erträgliche Rente und wäre es auch für die unsere. Da aus 1 Mark 20 fl. Conv. Mze. geprägt werden, so gäbe jene Summe 4600 fl. CM., und schlägt man, wie billig, den Geldwert für 1316 um das 5—6fache höher an, so bestätigt sich das oben Gesagte.

Mit diesen vom Bischofe unmittelbar verwalteten Gütern war aber die Reihe der freisingischen Besitzungen noch keineswegs für die Steiermark geschlossen. Obgleich die Lehengüter, d. h. jene, welche der Bischof an Vasallen vergeben, nicht mehr streng genommen in den Bereich dieses Aufsatzes gehören, so mag denn doch hier noch kurz berührt werden, was Freising an solchen bei Gelegenheit zum Heimfalle beanspruchen konnte.

Was mit zweien der ältesten Besitzungen dieser Kirche in Steiermark, mit Lind und Scheifling, es um 1316 für Verwandtlich gehabt, läßt sich nicht bestimmen, Ratsch aber, das seit dem Ende des 12. Jahrhund. in fremde Hände gekommen, wurde etwa 20 Jahre nach obigem bei einem Todesfalle im stü-

vielleicht = mensura war); Hafer nach „modius“ und „metz“, aber auch mit dem Hopfen gleich nach „Aehtinger“ und dieser ebenfalls nach „metz“. So enthielt

- 1 scaffula 3 mensuras,
- 1 modius 8 mensuras (?),
- 1 Aehtinger 12 mensuras = 4 scaffulis,
- 1 frieschmetz . . . 4 Aehtinger = 16 scaffulis = 48 mensuris.

Sichtlich der Geldwährung erscheinen gräber Pfennige, selten und ohne Angabe des Inhaltes eines Pfundes; am meisten rechnete man nach Marken Silbers und Marken Pfennige. Eine Mark Silbers hatte 16 Loth, à 20 Pfennige, und war 2 Marken Pfennige gleich, deren eine 160 Pfennige hielt.

benbergischen Hause, wenn auch umsonst, reclamirt. Da war leider die Sachlage derart, daß der letzte Besitzer, Fridrich von Stubenberg, mit Ausnahme von 7 Höfen in der unmittelbaren Nähe der Feste, Alles verpfändet und verpfändet hatte und daß dieß nur mit großen Opfern hätte zurückverlangt werden können. Der Lehensbesitz war jedenfalls ein ganz ansehnlicher und begriff 9 Höfe, 58 Huben, 3 Mühlen, 2 Wälder und 1 Schwaige, die zu Chaetsch (Katsch), Glantz (?), „in dem Chnypoz“ (Kniepassalpe), Chötstal (Gottstall), Tribendorf (Triebsendorf), Döpstal (Diebstein?), Hinderpurch (Hinterburggraben), Kögelwurf (Kegelhof bei Murau?), Peterdorf (Petersdorf), Fevstritz (Feistritz), Rüdnek (Rinneck), „in dem Kalist“ (?), Krakenaw (Kraufau oder Krafaudorf?), Staynach (Steinach) und Zernigel (?) gelegen waren, ferner den Bezug von 1000 Käsen aus Gütern bei Lesach (?). Als Ministerialen gehörten zu diesem Gute die Kinder des Frid. Bawarus, jene Oeffleins von Scheder, die Gebrüder Wülfing und Heinrich von Pozeil, Herr Fridrich von Schraetenberg und andere unbedeutende mehr.

Allerdings hatten noch andere Besitzer Lehen von Freising, allein da dieß — so viel an einschlägigen Urkunden bekannt — einestheils nur ganz wenige, andererseits dieselben in schon genannten Orten lagen, so hat hiemit die Darstellung ein Ende.

A n h a n g.

I.

Ueber die um 1316 auf den steierisch-freisingischen Gütern vorkommenden Personen- und Geschlechtnamen.

Das Urbar, welches in obigem Aufsatze vorwaltend zu Grunde gelegt wurde, bietet noch anderen Stoff als der bisher verwendet und verarbeitet zu werden hatte. Dieß sind die Namen der zinsbaren Leute. Ueber die modernen Geschlechtnamen ist seit wenigen Jahren so manches Vorzügliches von Abel, Förstemann, Pott, Wackernagel, Weinhold, Zingerle,

Marienburg und Anderen gesprochen worden, daß das Nachfolgende damit nicht in Vergleich mag treten können. Das ist auch damit gar nicht beabsichtigt und es soll im Ganzen genommen nur brach liegendes Materiale dadurch geboten werden.

Betreffs der Personennamen wäre eigentlich die urbariale Aufzeichnung in 2 Theile zu scheiden: in jenen, welcher die Bewohner der Stadt Wöls und jenen, der die Landbevölkerung mustert. Sicher ist nämlich die Bildung der Geschlechtnamen in städtischen Gemeinden rascher und vielseitiger vor sich gegangen, als am Lande; dort bedingte dieselbe der lebhaftere Verkehr, der schnellere Wechsel der sesshaften Familien, und schon die Menge der Bewohner forderte genauere Namensbezeichnungen, als dieß am Lande nötig gewesen, wo man sich noch lange mit dem einfachen Taufnamen — und etwa der Zufügung einer adjectivischen Bezeichnung — begnügte. Noch heute läßt man vornemlich im Gebirge den durch Jahrhunderte überkommenen Namen der Hube als den Geschlechtnamen ganzer Reihen auf derselben ansässiger Familien und Generationen gelten. So finden wir denn eigentliche Familiennamen in der Stadt Wöls durch ihre gewerblichen Verhältnisse eher bedingt und thatsächlich häufiger, dagegen auf den Dörfern die allseitige Geltung des Personen- oder Taufnamens fort dauert. Wegen dieser merkbaren Verschiedenheit der Entwicklungsstadien gibt uns ein Urbar, das Stadt und Land zugleich behandelt, eine praktische Geschichte der Geschlechtnamen in nuce und da es um eine Uebersicht des Ganges der Namensbildung auf dem ganzen Gebiete zu thun, so sehen wir dabei von der Trennung in 2 Theile ab.

Der Ausgangspunkt wird stets der Personen- oder Taufname sein. Das Urbar zählt allerseits viele Leute auf, die es, so zu sagen, noch zu keinem rechten Namen gebracht hatten. Da erscheinen vor Allem die Personennamen deutschen Ursprungs, und zwar für Männer: Albero, Alker oder Altger (Förstemann: Althochdeutsch. Namenbuch, 62), Amlunch, Berhtolt, Bernhart, Chuenrat, Dietmar, Eppo, Eytzo, Gerolt, Heinrich, Hermann, Herrat, Hertlin, Hertwich, Lippo, Marolt, Otto, Popo, Reicher, Ruetlieb, Walther, Weigant, Wernher,

Wildunch, Wilhalm, Witigo, Woelflin, Wuelfing (jedenfalls weit schönere Namen, als unsere Bauernschaft, jung und alt, heut zu Tage sich beilegt); — für Frauen: Alheit, Chuenigunt, Dyemudis, Elleis (? Förstem. I. c. 69, 373), Herburch, Herlint, Jevta. — Fremde und biblische Namen erscheinen in sehr geringer Zahl, als Christan, Georius, Jacob (verklein. Jakel), Leo, Nicolaus, Zacharias, und bei Frauen gar nicht. — Bei Manchen war (und dieß ist der Uebergang zur vollkommenen Ausbildung) der Personennamen bereits zum Familiennamen geworden, wie bei Choli (? Förstem. 319), Choesel (Cozilo? ib. 496 uff.), Chrapholt, Chrienolt, Foh (? I. c. 437), Gainher (I. c. 461), Hadolt, Hagen (etwa auch das diminut: Hægelin von Hagn?), Haesel, Hægel, Haunolt, Herwörter, Huenz (I. c. 760), Huenl (I. c. 757), List (cf. Pott: Personennam., 79), Nauter (? Nauto, Förstem. I. c. 954, oder von nauta, verig, Förg?), Nefo (I. c. 955), Perhtolt, Perwolf, Petzel (Petzil), Petzmann, Pitrolf, Prehtel, Prentel, Pusolt (I. c. 278), Rauholt, Rinker (ib. 711), Roeteli (? ib. 716—17), Rueplin (ib. 719), Saumolt (Samanolt? ib. 1070), Schellolf, Tanzo (? I. c. 333), Wachuon, Welzlin, Weisel (Weisli, I. c. 1329—30), Winther, Wutzzy (? Wuzo, Wozo? I. c. 1333); Frauen bildeten die Namen ihrer Männer durch Anhängung des weiblichen Auslautes — in oder inn, lat. inna, — in Geschlechtsnamen um, wie Albrehtinna, Dyetmarin, Engelbrehtinna, Pernoltin, Raigerinna, Rauschartin, Suezinna, Valantinn. — Die nächste Stufe bildet Stand, Gewerbe oder Amt, dessen Namen zur Bezeichnung des Trägers verwendet wurde und seiner Familie blieb, und so erscheinen calcifex, cantor, carnifex, caupo, cerdo, cocus, decimator, ecclesiasticus (nicht Priester, sondern hier gleich Kirchner, Mesner), faber, granator, institor, lotro (?), molendinator, pellifex, pileator, portulanus, preco, sartor, scolaris, sellator, textor, vigil *) und deutsche wie Chamerer (weibl. Camrerinna), Chelner, Chichler (?), Choler (? wenn nicht etwa auf obiges Choli

*) Hier läßt sich wol zwischen Gewerksbenennung und Familiennamen keine scharfe Schranke ziehen.

zu beziehen), Hermaister, Jausenchneht, Lodner, Messer(er), Pader, Schaffer, Schefftnr, Siber, Sleiffer, Smidel, Spiler, Stampfer, Sumprer (?), Tauerer, Veleiser, Vogler. — Eine weitere Stufe geht von der Localität im engsten Sinne, von der Scholle, auf welcher der Namensträger sesshaft, aus, wie Jans in cimiterio, Johannes in foro, Nicolaus an der Gazzen, Hermann an dem Graben, Vaelchel in Grazz, Frieder in der Gruob, H. in dem Hof, Reimprecht vnder dem Holtz, Nycolaus an der Hub, Jacobus in Huba, Ella in der Lache, Hertweig in lapide, Chuenigund im Pach, Dietmar in platea, O. in prato, Bertha in Puchental, Petrus in Sacco, Otto in dem Tuemhaus, Jacob in dem veld, Chvnr. in via; — eine andere von dem Orte der Abstammung, der Geburt oder ehemaligen Wohnung, als Asanger (vgl. Frommann's Zeitsch. 1857, 156), Chaetscher, Chogler, Fridel de Faustritz, Gerster (von Gersten oder Gresten?) Graber, Chunrad de Hinterpurch, Huebler (weibl. Hublinna), Lonkerinna (die Frau des Lonker, eines Mannes aus Lonka, so hieß ehemals das freising. Bischofthum in Krain), Meissner, Albero de Mös, Newentaler (Neiwentaler), Hertwich de nouo foro, Eberhart Pechensteiner, Pernschiezzer (von der „Pernschietzzen“-Hube, doch nicht dort sesshaft), Pettelsteiner, Puehler, Purchauser, Rastater, Sawar (slav. Name, von der Save), Steinhauser, Taurer, C. Terueis (von Tarvis? Treviso?), Weispacher, Frid. de Weltz, Widmer, Zeirigel. — Manche scheinen ihren Geschlechtsnamen von persönlichen geistigen Eigenschaften, wie Guot, Toerel, Torisch (?), Manche von körperlichen erhalten zu haben, wie Chropf, Claudus, Hoho (?), Longus, Moerel, Sterzil; Einige trugen ihn von Münzen; wie Heller (wenn nicht eher von Hello, Förstem. 595), Pfenning — oder vom (ehemaligen?) Glaubensbekenntnisse, wie Judæus — oder von der Nationalität, wie Winde; — Anderer Namen deuteten auf Stellungen hin, die sie gewiß nicht bekleideten, noch ihre Väter oder dgl. besessen hatten, als comes, papa, rex (vielleicht aus Mißverständnis des alten kuoni, daraus Chuno geworden; Pott: Personennamen, p. 125) —

die wieder Anderer stammten von Geräthschaften, als Metz, Jevta, Ribeysen, Roester (?), Stelzer (?), Strosach, Sumprer, Zapf; — von Thieren, wie Asinus (wenn nicht fälschlich für gleich mit Ezzilo, Ezzil, genommen), Gallus, Frosch, Grill (ob Molcho oder deutsch Molk hierher gehören, wage ich nicht zu behaupten); — aus dem Pflanzenreiche, wie Erlerin, Graesler (?), Holzer, Nvspavmer, Pluemler, Palmey. — Die Enträthselung oder Ordnung der folgenden Geschlechtsnamen möchte ich Jenen überlassen, welche mit der Namensforschung intensiver sich beschäftigen, als Chnollo (cf. Pott l. c. 596), Choeder, Chorenli, Cingerel, Coeki, Cumpust, Feyrtag, Fikel, Freitag, Graen, Graeuzzel, Hokerli, Kikler (vgl. oben Chichlaer), Ladi, Leineyn, Liebisch, Nevnman, Pausch, Pekan (slavisch?), Persel, Pogan (slavisch), Preber, Preimer, Prenner, Prewuer, Puller, Putzin (weiblich), Roesman, Sann, Schaladin, Schurel, Strekel, Stuerer, Swebler, Swertzinna, Tenglaer, Lenkkein, Tretler, Tusch, Vochnitz, Wuechirlin, Zanner, Zerrer, und ganz besonders seien empfohlen Namen wie Eysenchech, Fauhtschuoch (auch Vaevhtenschvech), Ferremetzel, Gagelhvorn, Gostremer (auch Coestriemer), Guetspise, Hebenstreit, Moenschein, Mävsnest, Peiguertel, Pierpauch, Pvlruotschin, Ratgeb, Rochleder, Schvehmunt, Setznagel, Silberchnoll (s. oben Note ¹) p. 61), Smirbwer, Smuchenpfenning und zum Ende Tovsentevvel.

Da schließlich auch die Namen der Grundstücke für Manchen Wort- oder sachliches Interesse haben könnte, füge ich die Bezeichnungen, unter denen die Manfen oder Huden erscheinen, bei ¹). Sie sind in Aichach (1), in Aichperg (9), apud aquam (8), Duerrek (2), Egerder (2), vnder dem Ekk (8), Eysenchech (2), bei der Fauhten (6 und 9), an dem Graben (10), in der Grueb (8), in Herbrehtzlehen

¹) Um nicht die Gemeinden, in welchen die bezeichneten Localitäten erscheinen, wiederholt nennen zu müssen, beziffere ich sie nach der alphabetischen Ordnung, so daß 1 = Aichperch, 2 = Chirchperch, 3 = Faerstritz, 4 = Hinterburch, 5 = sci. Petri, 6 = Peterdorf, 7 = Praumek, 8 = Ruedenek, 9 = Schiltaren und 10 = Weltz.

(10), in Hinterekk (10), am Hohenperg (1), an der Huob (8 und 10), in Huenrbach (4), in dem Kalist (8), am Laener (5), in dem Lerichach (7), in dem Lueg (5), in Mitterperg (6), in dem Môs (10), in Oberæren (4), Obuelder (7), an der Oed (4), in dem Ofen (7, 8), Paelanich (9), an der Pernschietzzen (2), Pinkkerin (9), in dem Pirchach (4), Pitzaun (8), in Pomerio (1), apud Pontem (10), Prantstat (5, 7 und 10), an dem Puehel (6, 10), in Purchstal (3), an dem Rayn (5, 9), in dem Reibnich (9), im Reus (6, 10), in ripa (4, 6 und 7), Rotman (8), apud scampnum (6), Schetel (10), Straen (10). Swipogen (10), an der Tratten (8, 10), am Troyn (8), bei dem vator (2, 4 und 5), Velder (9), Vintzinslehen (6) in Vrezaw (9), Waitzzenhub (8) und an dem weg (1, 2 und 10).

II. *)

1. 1354, 18. April, Welcz.

Wuolfinch von Mitterdorf verpflichtet sich auf seinem Erbe zu Feustritz kein anderes Gebäude aufzuführen, als ihm Bischof Konrad (IV.) von Freising gestattet und in der Urkunde beschrieben wird.

Ich Wuelfinck von Mitterdorf, hern Chuenraten saeligen sun von Winchlarn tuon chunt vnd vergihe offenleich an diesem brieue fuer mich vnd alle mein erben, Daz ich noch dehain mein erb ze Fevstritz nicht pawen fuerbaz suellen, dann alz mir mein herr der bischof Chuonrad von Freising

*) Obgleich die folgenden Urkunden den Jahren, für welche die obige Darstellung gilt, ferner stehen, so behandeln sie doch zum Theile Gegenstände derselben Sphäre. Sie wurden darin indeß nicht verwendet, weil sie zu spärlich und zu wenige sind, als daß ein vollständiges Bild aus ihnen allein konnte herausgearbeitet werden. Dieß mag aber nicht behindern, sie im Anhang zu geben, da sie für allgemeinere kulturgeschichtliche Darstellungen etwa doch von Nutzen sein dürften, wenn nicht schon die Seltenheit solcher Dokumente ihre Veröffentlichung rechtfertigte. Urkunde Nr. 1. und 4. zeigen uns den Bischof als Baupolizeiherrn, der auf seinem Ge-

gen erlobet hat, von gemewer noch von graben, Er hat mir erlobet ze mawern ob der erd zwelf schuoch hoch von stainen, vnd daz ich dar auf mag seczen ain gadem von holcz, vnd swaz ich von andern herren zeiehen han, da dev eigenschaft niht meins herren des Bischofs von Freisingen noch seines gotshauses ze Freisingen ist, Da sol ich auf pawen swaz ich wil, Da sol mich mein herr der vorgenant bischof Chuonrat von Freisingen nicht an engen, Vnd sol daz ander gemewer alles abrechen vncz an zwelf schuoch ob der erde, Vnd ze ainem offenn vrchuende han ich meinem herren Bischof Chuonraten von Freisingen vnd seinem gotshause disen brief geben versigelt mit meinem insigel, fuer mich vnd fuer alle mein erben. Diser brief ist geben ze Welcz, do von Christes gebuert ergangen waren drevtzeihen hundert jar darnach in dem vier vnd dreizzigisten jar, des nachsten Maentags vor sant Goergen tag.

Orig. mit Siegelbruchst., f. b. Reichsarch.

2. 1335, 6. April

Heinrich der Widersacz, Zimmermann von Gresten, verpflichtet sich um 30 Pfd. wiener Pfenn. die Baulichkeiten an der Sägmühle des Bischofs Konrad von Freising zu Weltz herzustellen.

Ich maister Hainrich der Widersacz zimmerman von Gresten (!), uergih an disem briefe, daz ich mit meinem genædigen herren Bysscholf Chuonraden zu Frising uber ain pin chomen, daz ich im schol machen vnd beraiten die Sage zu Welcz vnd schol die dechen mit ainem dache vnd schol

biete Privatanlagen gewisser verdächtiger Natur ebenso behindert, wie der Landesfürst es bei seinen Vasallen that (cf. v. Meißler: *Österr. Stadtrechte und Satzungen*. Arch. f. K. öst. GG. X., österr. Landrecht 1. Redaction, §. 52, und 2. Redaction, §§. 35 und 36); zugleich liegt in 4. eine kleine sprechende Skizze aus dem gesellschaftlichen und Rechtsleben; Beilage 2. und 3. sind Contracte mit einem Zimmermanne (und Maurer) über die wohnliche Ausstattung der bischöfl. Säze und die Herstellung eines „Kastens“ sammt Amtswohnungen zu Weltz.

im alle die Laden sneiden, die er bedarf zu drein stuben, oben vnd untten, vnd schol im die stuben beraitten vnd furrieren vnd puden vnd die laden alle velzen in die Stuben vnd schol im auch ein Chammer furrieren vnd puden vnd auch die laden velzen, die laden an drein Stuben vnd an der Chammer schullen allesamt dreiger uinger dich sein zum minsten, Ich schol auch ain want an die Chammer machen vnd aineu an der stuben, dieselben laden an der ain Stuben vnd an der Chammer, dieselben Laden schullen ainer span dich sein, Ich schol auch die drey Stuben vnd die Chammer oben, mit scheczladen beraitten vnd machen mit clain Riem, Ich schol auch ain Poden machen vnd die Træme legen vncz an die Chemnatten, Der Poden wirt vnden als deu nider Stube stat, vncz an die Chemnatten, So schol ich im danne den andern Poden machen, als deu obreu Stube vnd vor der Stuben ist auer vncz an die Chemnatten, daz wirt der ander Poden, So schol (ich) im danne ain Poden machen vber vnd vber, als daz neuwe haus vnd deu Mawr wirt gent von ain art vncz an daz ander. So schol ich meinem herren daz selbe haus vnd die Chemnaten vber zimmern vnd beraitten aller dinge vnd auch latten, als man ez techen schol vnd schol ez mein herre dechen vnd ziegel auflegen an mein schaden, Allez daz hie vor geschriben stat daz pin ich meinem herrn gepunden zu volfueren vnd ze machen vnd zeperaitten vnd zwo stiegen darzue, dar umbe hat er mir dreizzich phunt wiener phenning geben vnd daz alte holz an dem haus daz ich da wird abrechen, vnd schol im daz allez machen vnd berait geben zwischen hint(z) vnd sant Merteins tag vnd zu ainem vrchunde gib ich meinem herren disen brief versigelten mit Perhtoldes der rihtær zu Welcz insigel, wand ich aigens insigel niht enhan, vnd durch meiner pet willen dar an had gelegt, Dirr brief ist geben da man zalt uor Christes geburde dreuzehen hundert iar vnd dar nach in dem fuff vnd dreizichistem iare, des næsten Eritages vor Pluen Ostern.

Orig., Papier, mit außen aufgedr. Sigel, a. a. D.

3. 1335, 7. Juli, Welcz.

Meister Heinrich Widersacz verpflichtet sich gewisse angegebene Baulichkeiten zu Welcz für den Bischof Konrad von Freising auszuführen.

Ich maister Hainreich Widersacz der Zimberman vergihe offenleich an disem brief. daz ich von meinem gnaedigen herren Bischof Chuonrad von Freisingen bestanden han daz Mavrwerch ze Welcz daz er da hat angeuangen, daz schol ich im gaentzleich machen vnd volbringen mit Mavren mit venstern, mit Tueren vnd mit Torn vnd mit gehowenn stainen, mit Boedmen mit Estreichen vnd mit allen den gedingen, alz er ez hat auszgezaiget vnd fuergeben Maister Seifriden dem Mavrer vnd ouch mir, Des werdent drey gemawrte stuben, zwo gemawrte Chamern vnd ain grozzes Muoshaus, von meins herren Chemnaten veber vnd veber, vnd ain chlaines Muoshaus zwischen der Duerntz vnd der alten Chemnaten, In daz paw allez sampt werdens fuef vnd zwainzik gehowenev venster, dev sol ich ouch gar beraiten, Ich sol ouch daz Rouchhaus an der nidern stuben vnd daz Rouchhaus an der stuben auf der nidern stuben vnd daz Rouchhaus an meins herren Chamer auf derselben stuben, dev drey Rouchhaus sol ich allev machen vnd beraiten vnd sol sev allev drev in ain Rouchhaus fueren, So sol ich dann an dem Muoshaue daz Rouchhaus machen, vnd daz Rouchhaus an der chlainen stuben, vnd sol dev zwai Rouchhaus in ain Rouchhaus fueren, So sol ich dann die Priuet machen an dem orte gegen dem Schuochster vud sol die Mawr von der erd auf fueren, sechs eln hoch vnd sol die Mawr sinwel machen an der priuet, vnd sol die Mawr haizzen betzevnen vnd bewerfen mit Marter vncz oben auz. Vnd ze ainem vrchund daz ich allez daz schoelle laisten vnd volfueren daz hie vor geschriben stat, han ich meinem vorgenannten herren von Freisingen disen brief geben mit Berchtolts des richters von Weltz anhangendem jnsigel versigelt, Daz

er nach meiner bette an disen brief gehangen hat, wan ich aigens Insigel nicht han. Ich Berchtold Richter ze Welcz vergihe an disem brieue, daz ich durch maister Hainreichs des Widersatzes bette mein jnsigel an disen brief gehangen han ze ainem vrchuend aller der dinge, die hie vor geschriben stant, wan er aigens jnsigels nicht hat, Dirr brief ist geben ze Weltz do man zalt von Christes gebuert dreyzehen hundert jar vnd dar nach in dem fuef vnd dreizzigsten jar, an dem vreitag nach sant Uolreichs tag.

Drig. o. Sigel, a. a. D.

4. 1343 Weltz.

Wulfinch von Welcz erklärt, daß ihm von den freising. Beamten sei erlaubt worden, sein Haus zu Feistritz gegen seine Feinde, die Tanner, auf bestimmte Zeit zu befestigen.

Ich Wulfinch von Weltz vergich offenleich an disem brif, daz mir die erbern herren her Pitrolf vicari ze Freising vnd her Ulrich von dem Graben Purgraf ze Weltz von gnaden erloubt habent, daz ich auf meinem haus ze Fevsritz vngedacht Erchker auszgeschiezzen mug von der sarig wegen, di ich han auf der Tanner veintschaft, di si gen mir habent vnd verpind mich mit disem brif, swenn ich der sargen entladen wiert, daz ich di selben Erchker wider abnemen sol, swann ein Pyscholf von (Vreising) oder sev mir daz gepiepent, vnd darueber gib ich disen brif, versigelt (mit meim aygen) jnsigel, Datum in Welcz Anno domini M.º ccc.º xliij.º feria quinta p(ost)uest (?).

Drig. mit Eigelbruchst., a. a. D.